VERORDNUNG (EWG) Nr. 659/85 DER KOMMISSION

vom 14. März 1985

zur Änderung der Höchstmengen 1985 für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr für bestimmte Textilwaren (Kategorie 73) mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/84 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang VII der genannten Verordnung legt die spezifischen Gemeinschaftshöchstmengen im passiven Verdelungsverkehr für die Jahre 1983 bis 1986 fest. Die Verordnung (EWG) Nr. 3561/84 der Kommission (3) hat die Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für diese Höchstmengen für das Jahr 1985 festgelegt.

Für 1985 besteht zusätzlicher Einfuhrbedarf für Wiedereinfuhren von Textilwaren der Kategorie 73 nach Veredelung in Jugoslawien.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses „Jugoslawien" —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstmengen für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien, die in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 3561/84 aufgeführt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1985

Für die Kommission

WILLY DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 47.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 334 vom 21. 12. 1984, S. 22.

ANHANG

Zielmengen für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985

Einheiten	Kategorie Nr.	EWG	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Benelux	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland
1 000 Stück	73	173	150	—	23	—	—	—	—	—